

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Brigitte Hayn (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Hambacher Schloss – ein Architektenwettbewerb und seine Folgen

Die **Kleine Anfrage 662** vom 10. April 2007 hat folgenden Wortlaut:

Die Stiftungspläne zur Sanierung des Hambacher Schlosses sind in der Region Neustadt an der Weinstraße mittlerweile Gegenstand heftiger Diskussionen. Besonders umstritten sind zwei Entscheidungen zum Innenausbau in der zweiten Bauphase nach den Jubiläumsfeierlichkeiten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist bei einem Architektenwettbewerb grundsätzlich die Verwirklichung der Siegerplanung in allen Details vorgesehen bzw. an welchen Stellen der Umsetzung eines Architektenwettbewerbs gibt es die Möglichkeit zu nachträglichen Korrekturen?
2. Welche Klauseln sind in Verträgen zur Sanierung historischer Gebäude üblich, um Kosten nicht über einen einmal festgelegten Finanzrahmen ausufern zu lassen?
3. Wie beispielsweise wirken sich die nachträglich festgestellten notwendigen Arbeiten am Dach auf den Gesamtauftrag aus?
4. Welche konkreten Sanierungsziele waren im Architektenwettbewerb vorgegeben und welche rechtlichen Folgen hat ein Abrücken der Stiftung von Teilen der Planung des Architekten?
5. Welche finanziellen Folgen kommen auf die Stiftung zu, wenn sie die Pläne des Architekten nicht vollständig umsetzen lässt?
6. Entspricht der konkrete Planungsauftrag eher den Zielen der Stiftung als Bauherr oder den Wünschen des Architekten (besonders mit Blick auf die Decke)?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Mai 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist es möglich, bei einem Architektenwettbewerb Änderungen vorzunehmen. Dies trifft jedoch nicht auf die Kernaussage, die geistige Haltung eines Entwurfes, zu.

Zu Frage 2:

Pauschale Klauseln in Verträgen zur Sanierung historischer Gebäude sind unüblich. Mehrkosten sind durch Minderkosten an anderen Stellen auszugleichen.

Zu Frage 3:

Die notwendigen Arbeiten am Dach sind Teil der Gesamtmaßnahme und somit im veranschlagten Kostenrahmen enthalten.

Zu Frage 4:

Im Architektenwettbewerb waren folgende konkrete Sanierungsziele vorgegeben: barrierefreie Erschließung, Schaffung eines zweiten Rettungsweges, Verbesserung der Andienungswege, Erneuerung der WC-Anlagen, Garderobe und Foyerzone.

b. w.

Dabei sollten auch die jeweils erforderlichen Bauunterhaltungsmaßnahmen mit durchgeführt werden. Ein Abrücken der Stiftung von Teilen der Planung des Architekten hat keine rechtlichen Folgen.

Zu Frage 5:

Die Beantwortung ergibt sich aus der Antwort auf Frage 4.

Zu Frage 6:

Der konkrete Planungsauftrag entspricht den Zielen der Stiftung Hambacher Schloss als Bauherrin.

Prof. Dr. Ingolf Deubel
Staatsminister